

536 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

über die Regierungsvorlage (511 der Beilagen): Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds

Die gegenständliche Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern enthält die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Dotierung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds für die Jahre 1985 bis 1987. In diesem Zeitraum werden der österreichische Krankenanstaltenplan in Kraft zu setzen und neue Finanzierungssysteme vorzubereiten und zu erproben sein, um feststellen zu können, welches System in Zukunft die Grundlage für die Finanzierung der österreichischen Krankenanstalten bilden soll. Es ist vorgesehen, mindestens zwei Finanzierungssysteme in mindestens zehn Krankenanstalten praxisgerecht ab 1. Juli 1986 zu erproben. Das Finanzierungssystem, das sich als geeignet herausstellt, soll mit 1. Jänner 1988 in Kraft gesetzt werden. Wenn kein System für geeignet befunden wird, so tritt die Rechtslage zum 31. Dezember 1977 wieder in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Vereinbarung unkündbar sein.

Wesentlichster Zweck dieser Vereinbarung ist die Zurverfügungstellung erhöhter finanzieller Mittel für die österreichischen Krankenanstalten. Der Bund wird an den Fonds jährlich einen Beitrag in der Höhe von 1,416 Prozent, die Länder werden einen jährlichen Beitrag von 0,678 Prozent des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer im betreffenden Jahr leisten. Die Träger der sozialen Krankenversicherung werden ihre Beiträge gemäß

§ 447 f ASVG einbringen. Zusätzlich dazu wird der Bund im Jahre 1985 210 Millionen Schilling, im Jahre 1986 230 Millionen Schilling und im Jahre 1987 250 Millionen Schilling an den Fonds überweisen. Die Träger der sozialen Krankenversicherung werden ebenfalls zusätzliche Mittel in der Höhe von 880 Millionen Schilling im Jahre 1985, 1 Milliarde Schilling im Jahre 1986 und 1 160 Millionen Schilling im Jahre 1987 zuschießen.

Weiters sollen die Länder an den Wasserwirtschaftsfonds jährlich 0,339 Prozent des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer des betreffenden Jahres leisten.

Der Ausschuss für Gesundheit und Umweltschutz hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. Jänner 1985 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, in der die Abgeordneten Hochmaier, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll und Probst sowie der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Steyrer das Wort ergriffen, hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieser Vereinbarung im Sinne des Art. 15 a B-VG zu empfehlen.

Der Ausschuss für Gesundheit und Umweltschutz stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (511 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1985 01 18

Dipl.-Ing. Dr. Keppelmüller

Berichterstatter

Dr. Marga Hubinek

Obmann